



Ausweitung Überbrückungshilfe III

Da die Coronakrise und die Einschränkungen für die Unternehmen immer länger dauern, hat der Bund nun die Überbrückungshilfe III deutlich vereinfacht, ausgeweitet und in der Höhe angehoben. Insbesondere wurden die Anspruchsvoraussetzungen vereinfacht. Insoweit kann die Überbrückungshilfe III nun potentiell **auch von Bauunternehmen** beantragt werden, die Umsatzeinbrüche von mind. 30% erlitten haben - sofern diese Umsatzeinbrüche corona-bedingt sind:

So gibt es nun nur noch ein einheitliches Kriterium bei der Antragsberechtigung: **Alle Unternehmen mit mind. 30 % Umsatzeinbruch (im Vergleich zum Referenzmonat 2019) können die gestaffelte Fixkostenerstattung für den betreffenden Monat erhalten.** Die Überbrückungshilfe III kann also für jeden Monat beantragt werden, auf den das Kriterium "30% Umsatzeinbruch" zutrifft. Das heißt: Keine Differenzierung mehr bei der Förderung nach unterschiedlichen Umsatzeinbrüchen und Zeiträumen, Schließungsmonaten und direkter oder indirekter Betroffenheit.

Die konkrete **Höhe der Zuschüsse** orientiert sich wie auch bislang am Rückgang des Umsatzes im Vergleich zum entsprechenden Monat des Jahres 2019 und ist gestaffelt:

- bei einem Umsatzrückgang von 30 bis 50 Prozent werden bis zu 40 Prozent der förderfähigen Fixkosten erstattet,
- bei einem Umsatzrückgang von 50 Prozent bis 70 Prozent werden bis zu 60 Prozent der förderfähigen Fixkosten erstattet und
- bei einem Umsatzrückgang von mehr als 70 Prozent werden bis zu 90 Prozent der förderfähigen Fixkosten gezahlt.

Die Beantragung der Überbrückungshilfe erfolgt über den Steuerberater. Genauere Informationen erhalten Sie unter folgenden Link:

[Überbrückungshilfe Unternehmen - FAQ zur „Corona-Überbrückungshilfe III“
\(ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de\)](https://ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de)

Kontakt

Annette Pollex
030 / 86 00 04-48
pollex@fg-bau.de